Infoblatt

Gemeinde Bernau im Schwarzwald Glasfaseranschluss

Wenn Sie Informationen zum Haus-Neuanschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Bernau im Schwarzwald (Glasfaseranschluss) suchen, finden Sie hier alles Wissenswerte.

Wussten Sie eigentlich?

Die nachträgliche Versorgung ihres Gebäudes mit einem Glasfaseranschluss ist steuerlich absetzbar. Alle dafür nötigen und berechneten Arbeiten auf Privatgrund können in der Einkommensteuererklärung als Steuermäßigung (Handwerkerleistungen) berücksichtigt werden.

Zur Neuverlegung eines Glasfaseranschlusses in Ihr Haus werden folgende Unterlagen benötigt:

• Checkliste für den Bau eines Glasfaseranschlusses

Hiermit informiert Sie die Gemeinde Bernau im Schwarzwald (Netzinhaber) über die baulichen Gegebenheiten, über die Konditionen für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Gemeinde, ob in Koordination mit den anderen Versorgern verlegt werden kann und ob noch eine zusätzliche Mauereinführung erstellt werden muss. Bitte machen Sie alle Angaben möglichst gewissenhaft und präzise.

Lageplan oder Skizze

Sie sollten zur Beantragung einen Lageplan oder eine Skizze zur Hand haben, da dies meist zusätzliche Grundlage der Kalkulation ist. Sie müssen im Plan auch die Stelle der gewünschten Hauseinführung und die Trasse für den Kabelverlauf auf Ihrem Grundstück markieren. Dieser Plan/ Skizze wird zusammen mit der Checkliste eingereicht.

Grundstücksnutzungsvertrag

Mit dem Grundstücksnutzungsvertrag geben Sie Ihr Einverständnis, dass Ihr Gebäude an das Glasfasernetz der Gemeinde angeschlossen wird und die Gemeinde den dafür notwendigen privaten Grund nutzen kann. Der Grundstücksnutzungsvertrag muss vom Grundstücks- bzw. Hauseigentümer unterschrieben werden. Den Grundstücknutzungsvertrag bekommen Sie zusammen mit dem Angebot zugeschickt.

Auftrag f ür Glasfaserhausanschluss (Hausanschlussvertrag)

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten Sie das Recht, Ihr Gebäude an das Glasfasernetz der Gemeinde anzuschließen. Alle für die Verlegung des Hausanschlusses erforderlichen Aufträge sind von Ihnen zu erteilen, die Kosten dafür sind von Ihnen zu tragen. Bitte denken Sie daran, dass nur nachweislich zertifizierte Fachbetriebe mit Arbeiten am Glasfasernetz beauftragt werden dürfen.

Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses:

Die Gemeinde Bernau verlegt auf ihre Kosten ein Glasfasernetz überwiegend in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. in anderen gemeindeeigenen Grundstücken. Die Gemeinde wird, soweit ein Hausanschluss gewünscht wird, ein Kabelschutzrohr aus dem Straßenkörper hinaus max. 1 m weit in die angrenzende Fläche verlegen. Über dieses Anschlussrohr kann der Hausanschluss erfolgen.

Alle Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses wie das Ausheben des Rohrgrabens in ausreichender Tiefe, Verlegung und Einsanden eines Kabelschutz-Rohres sowie Schließen des Grabens gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Als **Gegenleistung für das Recht**, sein Gebäude an das öffentliche Glasfasernetz anschließen zu können, erhebt die Gemeinde einen **Anschlussbeitrag** wie folgt:

750,00 €	1) Bei Abschluss eines Haus-Anschlussvertrages bis zum 31.05.2018	1)
950,00 €	2) Bei Abschluss eines Haus-Anschlussvertrages bis zum 31.07.2018	2)
1.500,00 €	Bei Abschluss eines Haus-Anschlussvertrages ab dem 01.08.2018	3)

(alle Beträge incl. Mehrwertsteuer)

In diesem Betrag enthalten ist die Lieferung des Leerrohres für die Hausanschlussleitung sowie der Übergabekasten im Gebäude. Aufträge an Dritt-Unternehmer zur Herstellung des Hausanschlusses erteilt ausschließlich der Hauseigentümer. Er ist auch der Rechnungsempfänger.

Wichtig in diesem Zusammenhang:

Die Durchführung aller Arbeiten an den Hausanschlussleitungen und der Anschluss des Kabelschutzrohres an das Verteilernetz der Gemeinde sind vor Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen. Es dürfen in allen Fällen nur Materialien verwendet werden, die entweder von der Gemeinde bzw. über die Gemeinde geliefert sind oder vom System her nachweislich zu den von der Gemeinde verlegten Rohrtypen passen.

Weil die Gemeinde in nächster Zukunft ihre Planungen für die Verlegung der Kabelschutzrohre abgeschlossen haben muss und mit der Verlegung der Rohre beginnen wird, kann nicht mit Sicherheit garantiert werden, ob bei einem Vertrags-Abschluss nach dem 01.08.2018 (oben Ziffer 3) für einen Hausanschluss Leerrohre in ausreichender Zahl vorhanden sind. Deshalb können auf die Hauseigentümer weitere Kosten zukommen für den Fall, dass auf seine Kosten ein Straßenaufbruch zum Anschluss an eine dort verlaufende Leitung erfolgen muss oder gar eine Leitung bis zum nächstliegenden Verteilungspunkt verlegt werden muss. In diesem Fall sind vom Anschlussnehmer auch sämtliche Materialkosten zu tragen, die über die übliche Hausanschlussleitung (Verbindung Straße/Haus) hinaus anfallen.

Die komplett ausgefüllten Unterlagen senden Sie bitte an:

Gemeinde Bernau im Schwarzwald Abteilung Breitband Innerlehen, Rathausstr. 18 79872 Bernau im Schwarzwald

Ansprechpartner: Herr Bürgermeister Rolf Schmidt, eMail: <u>buergermeister@bernau-Schwarzwald.de</u>

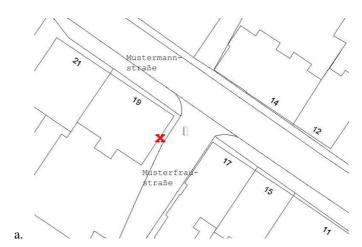
oder Herr Hauptamtsleiter Bruno Maier, eMail: hauptamt@bernau-schwarzwald.de

Planauskunft: Bitte denken Sie daran bevor Sie graben!

Wenn aus irgendwelchen Gründen auf Ihrem Grundstück Tiefbau gemacht wird, müssen Sie sich erkundigen, wo die Kabel der Versorgungsunternehmen verlaufen!

Erläuterungen zur Checkliste der Gemeinde Bernau im Schwarzwald für Glasfaserhausanschlüsse

- 1. Lageplan oder Skizze mit Angabe des Montageortes des Hausübergabepunktes
 - a. Wichtige Merkmale: Straßenname(n) muss (müssen) ersichtlich sein. Gebäudeumriss muss klar erkennbar sein.
 - b. Montagepunkt des Glasfaserübergabepunktes (GF-HÜP) muss erkennbar sein, z. B. durch ein Kreuz am Gebäudegrundriss.
 - c. Im Lageplan müssen Informationen enthalten sein, die es ermöglichen, den Ausschnitt eindeutig zuzuordnen.
 - d. Bei Mitverlegung von Versorgungsträgern ist es wünschenswert, den Trassenverlauf der Versorgungsleitungen im Lageplan zu vermerken.



2. Glasfaserhausübergabepunkt (GF-HÜP)

Der GF-HÜP ist die Abgrenzung zwischen der Netzebene 3 (örtliches Verteilnetz) und der Netzebene 4(Hausnetz). Er befindet sich in der Regel im Keller oder im Hausanschluss-/Technikraum (bei Neubauten.)



Beispiel: Abmessungen (HxBxT): 290 x 160 x 46 mm

3. Altbau

Mit Altbau ist ein bereits bewohntes Haus definiert.

4. Anzahl möglicher Wohn-/Geschäftseinheiten

Die Anzahl der gesamten Wohn- und Geschäftseinheiten (genutzt oder ungenutzt), die sich im Gebäude befinden. Wohneinheiten sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohneinheit ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind oder ob die Wohneinheit leer steht bzw. eine Freizeitwohneinheit ist.

<u>Geschäftseinheiten</u> sind abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohneinheiten integriert sind. Als Geschäftseinheit gelten auch Räume zur Ausübung sonstiger Tätigkeiten, wie von Freiberuflern, Vereinen, Parteien, landwirtschaftlichen Betrieben, öffentlichen Einrichtungen u.a.

5. Neubau

Mit Neubau ist ein noch zu bauendes oder in der Bauphase befindliches Haus gemeint.

6. Anzahl geplanter Wohnungen

Die Anzahl der gesamten Wohnungen, die für den Neubau geplant sind.

7. Mitverlegung von Versorgungsträgern

- a. Versorgungsträger sind die Firmen, die die Endkunden mit Wasser, Gas und/oder Strom versorgen,
- b. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Verlegung von Strom-, Gas- und Wasserleitungen mit dem Leerrohr der Gemeinde Bernau im Schwarzwald in einem Graben anzustreben. Dafür muss ein Termin zwischen allen Versorgern koordiniert werden, bei dem der Erdgraben ausgehoben ist und somit alle beteiligten ihr Kabel bzw. ihr Rohr in diesen Graben legen können. Dies nennt man "Koordination oder Mitverlegung".
- c. Wenn eine Mitverlegung unseres Leerrohres möglich und gewünscht ist, kreuzen Sie dies bitte an und teilen Sie uns die möglichen Koordinationspartner mit.

8. Voraussichtlicher Mitverlegungstermin

Wenn die "Mitverlegung" angekreuzt ist, muss der Antragsteller hier den möglichen Termin eintragen zu dem der Erdgraben offen ist. Diese Information erhält der Antragsteller von den anderen Versorgungsträgern, z.B. vom Stromversorger.

9. Anmerkungen

Hier können Sie individuelle Informationen für Gemeinde Bernau im Schwarzwald die das Glasfaserkabel betreffen, eintragen.

CHECKLISTE

Angebotsanfrage für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses

Antragsteller/ Grundstückseigentümer

Name* Vorname*		
Straße, Nr.* PLZ, Ort*		
Telefonnummer* E-Mail		
Mobilnummer*		
Objektadresse für neuen Glasfaserhaus	* Pflichtangaben.	
Straße, Nr.*		
PLZ, Ort*		
Zwingend erforderliche Unterlagen und Angaben X Lageplan¹ oder Skizze mit Angabe des Montageortes des Hausübergabepunktes² Informationen zum Vorhaben		
Altbau ³ Baujahr	Anzahl der maximal möglichen Wohneinheiten ⁴	
oder	Anzahl der maximal möglichen Geschäftseinheiten ⁴	
Neubau ⁵	Anzahl der maximal geplanter Wohneinheiten ⁶	
	Anzahl der maximal geplanten Geschäftseinheiten ⁴	
Mitverlegungen/Koordination		
Mitverlegung ⁷ (Strom/Gas)	Voraussichtlicher Mitverlegungstermin ⁸	
Ansprechpartner für die Mitverlegung, Na	me und TelefonnummerAnmerkungen ⁹	

Bitte senden Sie die ausgefüllte Checkliste, zusammen mit dem beigefügten Lageplan an folgende Adresse:

Gemeinde Bernau im Schwarzwald Abteilung Breitband, Innerlehen, Rathausstr. 18, 79872 Bernau im Schwarzwald

E-Mail: hauptamt@bernau-schwarzwald.de



Hausanschlussvertrag/Glasfaser

zwischen

Gemeinde Bernau im Schwarzwald, Innerlehen, Rathausstr. 18 79872 Bernau im Schwarzwald

– nachfolgend Gemeinde genannt –

und Eigentümer			
Name, Vorname			
C4 0 - N.			
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
Telefon, E-Mail			
nachfolgend	Eigentümer genannt –		
Für das Objekt			
Straße, Nr.			 _
Flurstücks-Nr.:			
Gemarkung:			
Wohn- hzw Geschäft	seinheit(en):	WF/	GF

Präambel

Die Gemeinde Bernau im Schwarzwald beabsichtigt, ein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt. Der Betreiber wird im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt. Mit dem künftigen Betreiber können die Eigentümer Endkundenverträge abschließen. Eine Verpflichtung zum Abschluss der Endkundenverträge besteht nicht. Mit diesem Vertrag beauftragt/beauftragen der/die Eigentümer die Gemeinde mit der Anbindung des von ihm hergestellten Hausanschlusses an das öffentliche Glasfasernetz der Gemeinde.

1. Hausanschluss und Hausübergabepunkt

1.1 Der/die Eigentümer beauftragen die Gemeinde mit der Anbindung eines vom Eigentümer auf seine Kosten hergestellten Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Eigentümers/der Eigentümer. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Glasfaser-Abschlusspunkt (Hausübergabepunkt, vgl. 1.2).

Der Hausanschluss wird ausschließlich vom Eigentümer hergestellt, unterhalten und erneuert. Der Neubau sowie alle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Die Einrichtungen des Hausanschlusses sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden.

die Gemeinde stellt für jede Wohn- oder Geschäftseinheit (WE/GE) einen Zugang von zwei Glasfasern zur Verfügung. Dabei ist die Angebotsanfrage für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses (sog. Checkliste) maßgebend. Werden, z.B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen, mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Spätere Erweiterungen einer Anlage aufgrund von weiteren Wohn- oder Geschäftseinheiten oder aus sonstigen Gründen sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.

Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der/die Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird/werden. Ebenso legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/n die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt (vgl. 1.2) erstellt wird.

Der/die Eigentümer hat/haben keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz der Gemeinde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Gemeinde an, so zeigt die Gemeinde dies dem Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten an.

1.2 Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde (Netzebene 3) und dem Hausverteilernetz (Netzebene 4). Der/die Eigentümer tragen dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen am Hausanschluss und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer/den Eigentümern untersagt.

Der/die Eigentümer verpflichtet/-n sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instand- und Unterhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Wird nach dem Hausanschluss (nach dem Hausübergabepunkt) das Glasfaserkabel für mehrere Netzanschlussgeräte aufgeteilt, ist die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen erforderlich. Die Verlegung dieser Leitungen ist alleinige Sache des Eigentümers/der Eigentümer. Das Recht zur Herstellung der Wohnungsanschlüsse wird, soweit dadurch der Hausübergabepunkt betroffen ist, ausschließlich von der Gemeinde ausgewählten fachlich qualifizierten und zertifizierten Unternehmen eingeräumt. Der/Die Eigentümer selbst ist/sind zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer/nehmen die Eigentümer dennoch Änderungen am Hausübergabepunkt selbst vor und entstehen der Gemeinde dadurch Schäden an den Einrichtungen des Hausanschlusses, sind diese von dem Eigentümer/den Eigentümern in voller Höhe zu erstatten.

- 1.3 Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, ein Glasfasernetz zu errichten.
- 1.4 Ein Anspruch des Eigentümers/der Eigentümer auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde nicht verbunden. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

2. Eigentumswechsel

Für den Fall des Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG. Danach treten Rechtsnachfolger im Eigentum in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit der Gemeinde ein.

3. Zutrittsrecht

Der/die Eigentümer sind dazu verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung der Gemeinde zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen der Gemeinde erforderlich ist.

4. Vertragslaufzeit

Der Hausanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Rücktrittsrecht

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Errichtung des Glasfasernetzes nicht wirtschaftlich ist und die Gemeinde von der Errichtung des Glasfasernetzes ganz oder in Teilen absieht bzw. die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und wirtschaftlich sind. Sollten bereits Hausanschlusskosten gezahlt worden sein, so werden diese von der Gemeinde rückerstattet.

Der Grundstückseigentümer kann bis zwei Wochen nach Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten am Teil des Verteilnetzes, der das Grundstück des Eigentümers erschließen soll, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Die Gemeinde macht den Beginn der Bauarbeiten an den Bauabschnitten öffentlich bekannt.

6. Rückbau

Die Gemeinde ist zum Rückbau des Hausanschlusses bzw. von Teilen des Hausanschlusses auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

7. Hausanschlusskosten

7.1 Der/die Eigentümer trägt/tragen die Kosten für die Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das Glasfasernetz-Verteilnetz der Gemeinde. Für das <u>Recht, an das Glasfasernetz der Gemeinde anschließen zu können,</u> zahlt der Eigentümer an die Gemeinde einmalig einen Betrag in Höhe von

750,00 / 950,00 / 1500,00 -EUR.

einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

In diesen pauschalen Kosten sind generell enthalten:

- Einrichtung eines Abzweiges für den Hausanschluss vom Verteilernetz (Kosten der Herstellung im öffentlichen Bereich)
- Glasfaserbasierte Verbindung zur Anschlusstechnik im Technikstandort (POP)
- Bereitstellung Material (u.a. Mikrorohre, Hauseinführung, Glasfaserkabel bis Hausübergabepunkt/Spleißbox, Übergabekasten) Strecke vom Straßenkörper bis zum Übergabekasten
- Einblasen und Montage des Glasfaserkabels
- 7.2 Der Anschlusskostenbeitrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig und ist vom Anschlussnehmer auf eines der Giro-Konten der Gemeindekasse Bernau bei der
 - a) Sparkasse St. Blasien (IBAN: DE43 6805 2230 0000 0047 54) oder
 - b) Volksbank Rhein-Wehra eG (IBAN: DE45 6849 0000 0031 4283 00)

zu überweisen

abweichender Rechnungsen	npfänger	
Name, Vorname:		
Anschrift:		
Kontakt:		
der für die wirtschaftliche Betriebs Abtrennung des Hausanschlusses zu Kosten und wird dem Eigentümer	ustimmung des Eigentümers/der Eige sführung notwendigen Kosten für d verlangen. Die Höhe der Kosten richt rechtzeitig vor Durchführung der An uch an den künftigen Netzbetreiber d	ntümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung ie Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie tet sich nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden rbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die les Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung
erhobenen personenbezogenen Dater Eigentümer/den Eigentümern erho Durchleitungsverträgen (Endkundevo	n zu verarbeiten. Der/die Eigentümer i obenen personenbezogenen Daten erträgen) an berechtigte Dienstanbiete	mer/den Eigentümern im Rahmen des Vertragsschlusses st/sind damit einverstanden, dass die Gemeinde die vom zum Zwecke der nachfolgenden Einholung von er übermittelt, die Telekommunikationsdienstleistungen Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde
wird hierdurch die Gültigkeit der ü verhalten, dass der angestrebte Zwec beheben bzw. die Lücke auszufül	ibrigen Bestimmungen des Vertrages ck erreicht wird und alles unternomm len. Anstelle der unwirksamen Be- gelung treten, die dem am nächsten ko	r sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so s nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu hen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu stimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine ommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie
Ort, Datum		Bernau, den
Alle Eigentümer/-i		Gemeinde Bernau

Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

Widerrufsrecht des Grundstückseigentümers:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die *Gemeinde Bernau im Schwarzwald, Innerlehen, Rathausstr. 18, 79872 Bernau im Schwarzwald* mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Gemeinde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Gemeinde insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gemeinde mit deren Empfang.

Der/die Eigentümer bestätigt/-en Erhalt und Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum	
	Alle Eigentümer/-in

Muster - Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Gemeinde Bernau im Schwarzwald Innerlehen, Rathausstr. 18 79872 Bernau im Schwarzwald

Telefax-Nr.: 07675/1600-99,

E-Mail-Adresse: hauptamt@bernau-schwarzwald.de

➤ Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Hausanschlussvertrag über die Herstellung und Anbindung eines Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde Bernau für das Objekt

	Adresse	Flurstücknummer	Gemarkung
>	Bestellt am	erhalten am	
>	Name/n des /der Eigentümer/s		
>	Anschrift des /der Eigentümer/s		
>	Unterschrift des /der Eigentümer/s (nur bei Mitteilung auf Papier)		
>	Datum		
>	Freiwillige Angabe: Wir freuen uns, wenn Sie uns kurz	z mitteilen, warum Sie sich umentsch	ieden haben:

Grundstücksnutzungsvertrag

zwischen
(Eigentümer/Eigentümerin mit Anschrift)
und
der Gemeinde Bernau im Schwarzwald, Innerlehen, Rathausstraße 18, 79872 Bernau im Schwarzwald (nachfolgend "Gemeinde" genannt)
Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Bernau im Schwarzwald auf seinem/ihrem Grundstück
mit der Flurstücks-Nummer Gemarkung Bernau
Straße, Haus-Nr.
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Glasfasernetz der Gemeinde auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.
Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind. Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Glasfasernetz erforderlich sind.
Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
, den
Bernau., den

Absichtserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Bereitschaft zu einem Internetanbieterwechsel.

Die Gemeinde Bernau im Schwarzwald i. Schw. ist berechtigt, meine personenbezogenen Daten zu verarbeiten und an den Dienstanbieter, der die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde Bernau im Schwarzwald anbietet, weiterzuleiten.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde Bernau im Schwarzwald nicht gestattet.

Die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden.

Name:	
Vorname:	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Tel., E-Mail	
Objektadresse	
Objektadresse	
Ort, Datum	
Unterschrift	